151 G 4763



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 2020

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.– Nr.	Datum	Titel Seite	
		Ministerium des Innern	
12	9. 3. 2020	Änderung der Verwaltungsvorschrift gemäß § 33 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (SÜG NRW)	152
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
2002 5	19. 11. 2019	Satzung der d-NRW AöR	152
		Bezirksregierung Detmold	
2128 1	14.2.2020	Anerkennung des Ortsteils Hiddesen der Stadt Detmold als Luftkurort	153
		Ministerpräsident	
2170	1. 1. 2020	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Landesprogramms " $1000~{\rm x}$ $1000~{\rm Anerkennung}$ für den Sportverein"	153
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
2375	13. 3. 2020	Berichtigung des Runderlasses "Änderung des Runderlasses "Modernisierungsrichtlinie" vom 4. Februar 2020.	163
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
751	11. 3. 2020	Runderlass zur Änderung der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem "Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen" (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung"	163
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7861	10. 3. 2020	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft	164
		III.	
		Öffentliche Bekanntmachungen	
		(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: https://recht.nrw.de)	
	Datum	Titel Seite	
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales	
	5.3.2020	Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des § 4a Absatz 1 des Bestattungsgesetzes	164
		Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)	
	5 3 2020	Jahrasahsahluss 2019 das IWI Ray und Liagansahaftshatriahas	165

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

I.

12

Änderung der Verwaltungsvorschrift gemäß § 33 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (SÜG NRW)

Runderlass des Ministeriums des Innern 603 - 64.08.03 - 13101 - 44311/2020

Vom 9. März 2020

Die Anlage zum Runderlass des Innenministeriums VI C 1/1-47-261-1/98 vom 27. Mai 1998 (MBI. NRW. S. 720), der zuletzt durch Runderlass vom 16. August 2019 (MBI. NRW. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

"Staatenliste im Sinne von § 14 Absatz 1 Nummer 17 SÜG NRW und § 33 SÜG NRW

- 1. Afghanistan (Islamischer Staat Afghanistan),
- 2. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien),
- 3. Armenien (Republik Armenien),
- 4. Aserbaidschan (Republik Aserbaidschan),
- China (Volksrepublik China) einschließlich der Sonderverwaltungsregionen (SVR) Hongkong und Macau,
- 6. Georgien,
- 7. Irak (Republik Irak),
- 8. Iran (Islamische Republik Iran),
- 9. Kasachstan (Republik Kasachstan),
- 10. Kirgisistan (Kirgisische Republik),
- 11. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea),
- 12. Kuba (Republik Kuba),
- 13. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos),
- 14. Libanon (Libanesische Republik),
- 15. Libyen,
- 16. Moldau (Republik Moldau),
- 17. Pakistan (Islamische Republik Pakistan),
- 18. Russische Föderation;
- 19. Sudan (Republik Sudan),
- 20. Syrien (Arabische Republik Syrien),
- 21. Tadschikistan (Republik Tadschikistan),
- 22. Turkmenistan,
- 23. Ukraine,
- 24. Usbekistan (Republik Usbekistan),
- 25. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam),
- 26. Weißrussland (Republik Weißrussland)".

Im Übrigen behält der Runderlass vom 27. Mai 1998 seine Gültigkeit.

– MBl. NRW. 2020 S. 152

20025

Satzung der d-NRW AöR

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 19. November 2019

Auf Grund von \S 5 in Verbindung mit \S 9 Absatz 1 Nummer 1 des Errichtungsgesetzes d-NRW AöR vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 862), das zuletzt durch Artikel 7

des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19. November 2019 folgende Satzung für die d-NRW AöR beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die d-NRW AöR ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen "d-NRW AöR" mit dem Zusatz Anstalt öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "d-NRW AöR".
- (3) Sitz der Anstalt ist Dortmund.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Anstalt obliegen die ihr nach § 6 des Errichtungsgesetzes d-NRW AöR vom 25. Oktober 2016, das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Koordinierungsstelle des Landes NRW zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), in der jeweils geltenden Fassung, (OZG Koordinierungsstelle NRW) wird bei der d-NRW AöR eingerichtet.

§ 3 Organe der Anstalt, Verschwiegenheit, Ausschließung

- (1) Organe der Anstalt sind gemäß \S 7 des Errichtungsgesetzes d-NRW AöR der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger.
- (3) Die Ausschließungsgründe des § 31 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Er entscheidet über die in \S 9 des Errichtungsgesetzes dNRW AöR genannten Fälle.
- (2) Abweichend von dem in § 8 Absatz 7 Satz 1 Errichtungsgesetz d-NRW AöR normierten Regelfall entscheidet er in den Fällen des § 9 Absatz 1 Ziffer 1, 2, und 8 des Errichtungsgesetzes d-NRW AöR mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates. Für das erforderliche Quorum werden Dezimalzahlen aufgerundet.
- (3) Darüber hinaus bedürfen nachstehende Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung unbeweglicher
- b) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung. Dabei handelt es sich insbesondere um Rechtsstreitigkeiten, die den Betrag von 100000 Euro übersteigen sowie um Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Trägerschaft,
- c) Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich oder Erlass gewährte Nachlass oder der Nennwert der erlassenen Forderung den Betrag von 100000 Euro übersteigt,
- d) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen für eine längere Dauer als ein Jahr, sofern der jährliche Zins bzw. die jährliche Rate einen Betrag von 2000 Euro übersteigt,
- e) Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern bei der jährlichen Vergütung in jedem Einzelfall der Betrag von 100000

Euro oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden,

- f) Sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtvolumen von über $100\,000$ Euro
- g) Besetzung von Stellen mit außertariflicher Vergütung,
- h) die Bestellung von Vertretungsberechtigten.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern. Die Geschäftsführung leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich, durch diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Geschäftsführung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich oder elektronisch zu berichten. Des Weiteren hat die Geschäftsführung den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.
- (3) Die Geschäftsführung bereitet die Verwaltungsratssitzungen vor und gewährleistet den rechtzeitigen Versand der Unterlagen.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 6 Verpflichtungserklärungen, Formerfordernis

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 60), in der jeweils geltenden Fassung. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der d-NRW AöR durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Alle die Anstalt betreffenden Vereinbarungen zwischen Trägern und Anstalt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die d-NRW AöR darf keine Sicherheiten zu Gunsten Dritter bestellen und keine Verpflichtungen aus Gewährverträgen übernehmen. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte, die den in Satz 1 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sollte sich eine Regelungslücke ergeben, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit möglich ist, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2019

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der d-NRW AöR Martin M. Richter

Der Vorsitzende der Geschäftsführung der d-NRW AöR Dr. Roger Lienenkamp

– MBl. NRW. 2020 S. 152

21281

Anerkennung des Ortsteils Hiddesen der Stadt Detmold als Luftkurort

Verfügung der Bezirksregierung Detmold -24.63-00 –

Vom 14. Februar 2020

Aufgrund des § 11 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), in der jeweils geltenden Fassung, habe ich der Stadt Detmold für den Ortsteil Hiddesen das Prädikat Luftkurort verliehen.

Gleichzeitig habe ich die Anerkennung des Ortsteils Hiddesen als Kneipp-Kurort vom 18. Januar 1989 widerrufen.

An der Festsetzung des Kurgebietes ändert sich nichts.

- MBl. NRW. 2020 S. 153

2170

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Landesprogramms "1000 x 1000 – Anerkennung für den Sportverein"

Runderlass des Ministerpräsidenten

Vom 1. Januar 2020

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1 1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert das Engagement von Sportvereinen, die sich im Landesprogramm " $1\,000 \times 1\,000$ – Anerkennung für den Sportverein" mit eigenen Maßnahmen einbringen.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu \S 44 Landeshaushaltsordnung vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254), die zuletzt durch Runderlass vom 11. Mai 2018 (MBl. NRW. S 360) geändert worden sind, Zuwendungen für die Umsetzung des Landesprogramms "1000 x 1000 – Anerkennung für den Sportverein". Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen von Sportvereinen in Bereichen mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Bezügen, die aktuelle sportpolitische Aspekte aufgreifen und gesellschaftlich relevant sind. Das für Sport zuständige Ressort der Landesregierung setzt jährlich Förderschwerpunkte fest

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nordrhein-westfälische Sportvereine, die

- a) als gemeinnützig anerkannt sind und deren Satzung die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmt, gegebenenfalls auch neben anderen Zwecken und
- b) Mitglied in einem Fachverband des Landessportbundes NRW e. V. sowie zugleich Mitglied im jeweiligen Stadt- beziehungsweise Kreissportbund sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Pro Sportverein kann jährlich eine Maßnahme aus unterschiedlichen Förderschwerpunkten berücksichtigt werden,
- b) Förderfähig sind Maßnahmen, die im Durchführungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember des Förderjahres durchgeführt werden und
- c) Zuwendungen im laufenden Jahr sind nicht zu gewähren, wenn ein Verwendungsnachweis über die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse nicht fristgerecht vorliegt oder zu erstattende Zuwendungen trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5 1

Zuwendungsart, Form der Zuwendung und Finanzierungsart

Zuwendungen werden zur Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2

Bemessungsgrundlage

5.2.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Es sind alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers förderfähig, die der jeweiligen Maßnahmen zuzurechnen sind. Verwaltungsausgaben der Zuwendungsempfänger sind nicht zuwendungsfähig.

5.2.2

Höchstbetrag

Ein Verein kann einen Festbetrag in Höhe von 1000 Euro für eine Maßnahme erhalten.

5.2.3

Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen je Maßnahme $1\,000$ Euro nicht unterschreiten.

6

Verfahren

6.1

Antragsstellung

Die Anträge der Sportvereine sind bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres schriftlich nach beigefügtem Muster (Anlage A) oder online über die Website des Landessportbundes NRW e.V. (www.foerderportal.lsb-nrw.de) einzureichen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können berücksichtigt werden, wenn nach Bewilligung der fristgerecht gestellten Anträge noch Fördermittel vorhanden sind.

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde

Der Landessportbund NRW e.V. verwaltet die Mittel im Auftrag des Landes gemäß § 44 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung nach Maßgabe dieser Richtlinien. Er ist beauftragt, die Mittel an die Sportvereine im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens nach § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung zu bewilligen.

6.2.2

Bearbeitung

Soweit das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Fördermittel übersteigt, werden die förderfähigen Anträge nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bewilligungsbehörde beschieden. Die Bewilligungsbehörde kann zurückfließende Mittel im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens erneut zur Gewährung von Zuwendungen verwenden.

623

Bewilligungsbescheid

Für die Bewilligung ist das Bescheidmuster (Anlage B) zu verwenden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind nicht zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung am 15. Oktober des Antragsjahres ausgezahlt.

6 4

Verwendungsnachweis

Die Sportvereine legen dem Landessportbund NRW e.V. einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Anlage C) mit einer Belegliste über die Ausgaben (Anlage D) bis zum 28. Februar des Folgejahres vor. Der Landessportbund NRW e.V. prüft die Mittelverwendung stichprobeweise.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministerpräsidenten "Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Landesprogramms "1000 x 1000 – Anerkennung für den Sportverein"" vom 6. April 2018 (MBl. NRW. S. 225) außer Kraft.

Anlage A

Förderung des Landesprogramms "1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein"

Verein

Antrag "1000x1000-Anerkennung für den Sportverein"

An den

Landessportbund NRW e.V. ...

1. Antragstellerin/Antragsteller		
Verein		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)	
	IBAN: BIC:	
Bankverbindung:	Bezeichnung des Kreditinstituts:	
Maßnahme		
Bezeichnung/Art des Angebots		
Durchführungszeitraum:	von/bis	
2. Kosten der Maßnahme	Haushaltsjahr 20	
2.1 zuwendungsfähige Ausgaben (mind. 1000 €):		
2.2 Beantragte Förderung Landesprogramm 1000 x 1000 - aus Schwerpunkt	1.000 Euro	

3. Begründung			
Darstellung der Maßnahme:			
4. Erklärung			
Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass			
4.1. der Verein für diese Maßnahme(n) keine weiteren öffentlichen Mittel beantragt hat.			
4.2 der Verein zum Vorsteuerabzug ig nicht berechtigt ist und dies bei Berechnung der Gesamtausgaben (Nr.2.) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).			
4.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.			
Ort/Datum Rechtsverbindliche Unterschrift			

Anlage B

An den *Verein* vertreten durch den Vorstand

Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 20..; Landesprogramm "1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein" Ihr Antrag vom

Anlagen:

- 1. Verwendungsnachweis (Anlage C)
- 2. Belegliste zum Verwendungsnachweis (Anlage D)

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o.a. Antrag bewillige ich Ihnen im Auftrag des Ministerpräsidenten des Landes NRW, Abteilung Sport und Ehrenamt, für die Zeit ab Zugang dieses Bescheides vom bis 31.12.20 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung bis zum Höchstbetrag von

1.000,00 € (in Worten: eintausend EURO)

2. Zuwendungszweck

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird als Festbetrag zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 1.000 Euro in Form eines Zuschusses gewährt.

4. Auszahlung

Die Zuwendung wird in einem Betrag ohne Anforderung am 15. Oktober 20 ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

- 1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 2. Durchführungszeitraum ist der 01. Januar 20 bis zum 31. Dezember 20 Innerhalb dieser Zeitspanne sind alle für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Verpflichtungen einzugehen und zu erfüllen. Ausgabe, die vor dem Anfangszeitpunkt rechtlich begründet und solche, die nach dem Ablauf des Zeitraums geleistet wurden, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.
- 3. Den Verwendungsnachweis für die im Haushaltsjahr 20 verausgabten Mittel bitte ich mir spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres unter Verwendung des beigefügten Vordruckes (Anlagen C) vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem Sachbericht,
- einem zahlenmäßigen Nachweis und
- der Belegliste über die der Maßnahme zuzurechnenden Ausgaben (Anlage D)
- 4. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

- 5. Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht vorgesehen ist.
- 6. Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe, dass Sie in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen hinweisen.
- 7. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Die Rücknahme oder der Widerruf kommen in Betracht, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, oder wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Die Zuwendung kann darüber hinaus widerrufen werden, wenn die oben unter 1-2 genannten Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht (zuständiges Gericht s. § 17 Justizgesetz) Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Für Rückfragen oder zur Klärung von Unstimmigkeiten vor der Erhebung einer Klage stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung."

Mit freundlichen Grüßen

	Anlage C
(Verein)	 Ort/Datum
An den Landessportbund NRW e.V.	
Nachweis der Mittelverwendung aus dem Landesprogramm 1000 für den Sportverein	x 1000 - Anerkennung
Mittelauszahlung des Landessportbundes	1.000 EUR
I. Sachbericht (kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßn Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etc.)	nahmedauer, Abschluss,

Anlage C

II. Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Antrag	Lt. Abrechnung
	insgesamt	insgesamt
Ausgabepositionen:	EUR	EUR
1.		
2.		
3.		
Insgesamt		

III. Berechnung des Saldos

		lt. Zuwendungs- bescheid/Antrag EURO	Ist-Ergebnis It. Abrechnung EUR0
Ausgaben			
Förderung		1.000	1.000
Mehrausgaben	Unterschreitet das Saldo 1.000 €, ist die Differenz zu erstatten.		

IV. Bestätigungen

Es wii	Es wird bestätigt, dass		
	die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Nachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.		
	die Angaben in diesem Nachweis vollständig und richtig sind.		
(Ort/D	Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)		

Anlage D zum Nachweis 1000x1000

Beleg Paltungsempfänger (mit Adresse) Datum Cregenstand Leistung/Menge Zweek Summe Cregenstand Leistung/Menge Zweek Summe Cregenstand Cregnstand Cregenstand				
Landesprogramm "1000x1000 - Anerkennung für den Sportverein" für 20 im KSB / SSB Leistung Zahlungsempfänger (mit Adresse) Datum Gegenstand Leistung/Menge			Summe	
Zahlungsempfänger (mit A		zu Ausgaben	Zweck	Gesamtsumme
Zahlungsempfänger (mit A	ortverein" für 20		Umfang der Leistung/Menge	
Zahlungsempfänger (mit A	00 - Anerkennung für den Sp	im KSB / SSB	Leistung/ Gegenstand	
Zahlungsempfänger (mit A	ramm "1000x10		Datum	
Beleg -\(\triangle \)-\(\triangle \)	Landesprogra		Zahlungsempfänger (mit Adresse)	
		Bele	Beleg -Nr.	

2375

Berichtigung des Runderlasses "Änderung des Runderlasses "Modernisierungsrichtlinie" vom 4. Februar 2020

Vom 13. März 2020

Der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung "Änderung des Runderlasses "Modernisierungsrichtlinie"" vom 4. Februar 2020 (MBl. NRW. S. 89) wird wie folgt berichtigt:

- In Nummer 5 Buchstabe b) wird vor dem Wort "angefügt" die Angabe "3.7" durch die Angabe "3.8" ersetzt.
- 2. In Nummer 9 Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe "4" durch die Angabe "5" ersetzt.

- MBl. NRW. 2020 S. 163

751

Runderlass zur Änderung der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem "Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen" (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung"

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 11. März 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem "Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen" (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung" vom 20. Februar 2013 (MBl. NRW. S. 102), der zuletzt durch Erlass vom 1. Oktober 2018 (MBl. NRW. S. 551) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem "Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen" (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung (progres.nrw – Markteinführung 2020)"

- 2. In Nummer 2.2 wird das Wort "Verwertung" durch das Wort "Nutzung" ersetzt.
- 3. In Nummer 4.2 Satz 2 wird das Wort "schriftlicher" gestrichen.
- 4. Nummer 5.6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

"Für den Fördergegenstand der Nummer 2.6 gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013."

- b) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Im Übrigen" durch die Wörter "Für die übrigen Fördergegenstände" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird Buchstabe c).
- 5. Nummer 5.7 wird aufgehoben.
- 6. Nummer 6.2 wird wie folgt neu gefasst:

,,6.2

Gewerbliche Anlagen zur Nutzung von Abwärme

Förderfähig sind Anlagen zur Nutzung von Wärme oder Kälte, die aus technischen Prozessen, baulichen

Anlagen oder Ver- und Entsorgungsleitungen stammt und die ansonsten ungenutzt an die Umwelt abgeführt werden müsste.

Ausgenommen sind Anlagen, die der Raumlüftung dienen.

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzungen erfolgen nach Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung."

- 7. Nummer 6.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Kapazität des installierten Batteriespeichers in Kilowattstunden darf maximal doppelt so groß sein wie die installierte Leistung der neu errichteten Photovoltaikanlage in Kilowatt-Peak."

- b) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
- 8. Die Nummern 7 wird wie folgt neu gefasst:

..7

Antrags- und Zuwendungsverfahren

Das Verwaltungsverfahren soll entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung, weitgehend elektronisch durchgeführt werden.

7.1

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt über das von der Bewilligungsbehörde auf der Internetseite www.progres.nrw zur Verfügung gestellte elektronische Antragsformular oder schriftlich

Die schriftliche Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben im elektronischen Antragsformular kann elektronisch über das Antragsportal übermittelt werden. Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, sind hierbei zu beachten.

7.2

Der Zeitraum der Antragstellung in einem Kalenderjahr wird auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter www.progres.nrw bekanntgegeben.

Vorher oder nachher eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

7.3

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg:

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW Postfach 102545 44025 Dortmund

7.4

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis kann gemäß § 8 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen elektronisch eingereicht werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung vor (Prüfung der Originalbelege und Inaugenscheinnahme des Fördergegenstandes).

7.5

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt für:

- a) anteilsfinanzierte Vorhaben auf Grundlage der Nummer 1.4 der dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P beziehungsweise ANBest-G) und
- b) festbetragsfinanzierte Vorhaben nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.6

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Hierzu ist das Transparency Award Module (TAM) zu nutzen.

Für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe sind die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu beachten, insbesondere auch Artikel 6 (Überwachung).

7.7

Auskünfte zum Förderprogramm sind erhältlich im Internet unter www.progres.nrw, unter der Telefonnummer 0211837-1927 sowie der E-Mail-Adresse info@progres.nrw."

9. Die Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

,,8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Runderlass vom 26. April 2012 wird aufgehoben. Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft."

10. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2020 S. 163

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz II A 3-2114.50.10

Vom 10. März 2020

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30. November 2015 (MBl. NRW. S. 814), der zuletzt durch Runderlass vom 15. Dezember 2017 (MBl. NRW. 2018 S. 24) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 2 Satz 4 wird das Wort "EU-Mittel" durch die Wörter "EU- und Landesmitteln" ersetzt.
- 2. In Nummer 9 Satz 2 wird die Angabe "2020" durch die Angabe "2021" ersetzt.

Der Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft

- MBl. NRW. 2020 S. 164

III.

Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des § 4a Absatz 1 des Bestattungsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministers für Bundesund Europaangelegenheiten sowie Internationales

Vom 5. März 2020

1 Allgemeines

§ 4a Absatz 1 des Bestattungsgesetzes vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), der durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) eingefügt worden ist, schreibt vor, dass ab dem 1. Mai 2015 Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein auf einem Friedhof nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet worden sind, in denen bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 verstoßen wird oder durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

In dem Erlass "Hinweise zur Auslegung des § 4a Absatz 1 BestG NRW" vom 4. September 2018 (Länderliste) stellt die Landesregierung klar, dass sie sich der Empfehlung eines Gutachtens anschließt. Die Verfasser hatten festgestellt, dass auf dem Staatsgebiet der Volksrepublik China, der Republik Indien, der Republik der Philippinen und der Sozialistischen Republik Vietnam bei der Herstellung von Naturstein gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 verstoßen wird. Die Aufstellung von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein aus diesen Ländern ist somit nur unter der Voraussetzung des § 4a Absatz 1 Nummer 2 des Bestattungsgesetzes (Zertifizierung) zulässig.

In dem Erlass "Feststellung der Funktionsfähigkeit des Zertifizierungsverfahrens nach § 4a Absatz 1 BestG NRW vom 9. Oktober 2019" wird der genaue Zeitpunkt der Funktionsfähigkeit der Zertifizierungsstellen bekannt gegeben. Die Funktionsfähigkeit ist ab dem 1. Januar 2020 hergestellt.

Die Zertifizierungspflicht gilt nur für die Grabsteine, die seit dem 1. Januar 2020 aufgestellt werden.

Mit der Anerkennung von Organisationen als Zertifizierungsstellen durch den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales NRW gemäß § 4a Absatz 2 des Bestattungsgesetzes können die Zertifizierungsverfahren aufgenommen werden. Unter https://mbei.nrw/de/zertifizierer-bestattungsgesetz ist eine Auflistung zu finden.

2 Umgang mit Altmaterial

Der Vollzug des § 4a des Bestattungsgesetzes erfordert eine Klarstellung, inwieweit die Zertifizierungspflicht auch für Grabmäler und Grabeinfassungen aus den Ländern gemäß Länderliste (Runderlass vom 4. September 2018) gelten soll, die nach dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt und aufgestellt worden sind. Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden, sind gemäß § 4a Absatz 3 des Bestattungsgesetzes von der Zertifizierungspflicht ausgenommen

Natursteine, die vor dem 1. Januar 2020 in das Bundesgebiet eingeführt wurden, werden nicht zertifiziert und können ohne Siegel aufgestellt werden. Es muss jedoch ein Nachweis über den Zeitpunkt der Einfuhr erbracht werden. Dazu können sich Friedhofsträger Lieferscheine, Zollunterlagen, Rechnungen oder Inventarlisten vorlegen lassen. In Ausnahmefällen können auch Eigenerklärungen akzeptiert werden.

Friedhofsträgern wird empfohlen, entsprechende Regelungen in ihrer Friedhofssatzung aufzunehmen.

Die Art des Nachweises soll in einem Bestattungsbuch vermerkt oder in einer anderen geeigneten Weise dokumentiert werden.

- MBl. NRW. 2020 S. 164

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Jahresabschluss 2018 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)

Vom 5. März 2020

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 10. Oktober 2019 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 des LWL-Bau- und Liegenschafts-betriebes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW sind im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, 5. März 2020

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2020 S. 165

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

 $\textbf{Einzelbestellungen:} \ \ \text{Grafenberger Allee 82, Fax: (02\,11)} \ \ 96\,82/2\,29, \ \ \text{Tel. (02\,11)} \ \ 96\,82/2\,41, \ 40237 \ \ \text{D\"{u}sseldorformation} \ \ \text{Constant of the constant of$

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569